

20. April 2026

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis)

20. April 2026

Einleitung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die rheinland-pfälzischen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber, die durch die Änderung des Besonderen Gebührenverzeichnisses unmittelbar betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung der Verbände durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Stellung zum Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Verordnungsentwurf.

Gesamtbewertung

Die Anpassung des Gebührenverzeichnisses ist ein wesentlicher Faktor für die Kalkulierbarkeit und Durchführung von Infrastrukturprojekten. Die vorgesehene deutliche Erhöhung der Gebühren für energiewirtschaftsrechtliche Verfahren sowie die Einführung eines zusätzlichen Gebührentatbestands für den vorzeitigen Baubeginn beruhen nach der Begründung jedoch im Wesentlichen darauf, den in der Praxis entstehenden Verwaltungsaufwand besser abzudecken. Aus Sicht des LDEW und der betroffenen Netzbetreiber ist die Anpassung vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung verständlich, greift aber zu kurz.

Ein hoher Verwaltungsaufwand sollte nicht primär durch höhere Gebühren finanziert, sondern vorrangig durch einfachere, schnellere und stärker standardisierte Verfahren reduziert werden. Gerade beim Netzausbau setzt der Entwurf damit das falsche Signal: Statt Verfahren zu verschlanken, werden zusätzliche finanzielle Belastungen für Vorhabenträger geschaffen. Nicht überzeugend ist zudem, dass im Vorblatt von „keinen Kosten“ für die Wirtschaft gesprochen wird, zugleich aber mit einer deutlichen Zunahme der Landeseinnahmen gerechnet wird. Tatsächlich führen die vorgesehenen Änderungen zu unmittelbaren zusätzlichen Kosten für Netzprojekte.

Wir verbinden unsere Stellungnahme daher mit der dringenden Erwartung, dass im Falle einer Umsetzung dieser Erhöhungen diese zusätzlichen Mittel zweckgebunden für eine bessere personelle und technische Ausstattung der Genehmigungsbehörden verwendet werden, die zu einer spürbaren Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Netzbetreiber führen. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz.

20. April 2026

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten zu optimieren, regen wir – neben einer grundsätzlichen Überprüfung der Erhöhung – die nachfolgenden Präzisierungen an.

Im Einzelnen

Kritik am neuen Gebührentatbestand für den vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) Der LDEW bewertet die neue Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG kritisch. Ein Instrument, das explizit der Beschleunigung dient, sollte nicht zusätzlich finanziell belasten. Dies steht im Widerspruch zur dringend notwendigen Beschleunigung der Energiewende in Rheinland-Pfalz. Der Bedarf für einen beschleunigten Netzausbau ist im Rahmen des vom Ministerium initiierten Projektes „Stromnetz 2045 - Datenwerkstatt Rheinland-Pfalz“ deutlich geworden. Wir regen daher an, auf diesen neuen Tatbestand zu verzichten, um keine weiteren Hemmnisse für den Netzausbau zu schaffen.

Klarstellung zum Ausschöpfen des Gebührenrahmens Wir empfehlen, in der Verordnungsbegründung explizit klarzustellen, dass die Obergrenzen des Gebührenrahmens nur bei einem deutlich überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgeschöpft werden dürfen. Eine solche Klarstellung erleichtert die notwendigen Abstimmungen zwischen den Behörden und den Netzbetreiber erheblich und beugt langwierigen Diskussionen über die Gebührenhöhe im Einzelfall vor.

Trennung der Bemessungsgrundlagen: Genehmigungs- vs. Zwangsverfahren In der aktuellen Begründung wird für Genehmigungsverfahren die Länge der Leitung als wesentliches Kriterium für den Verwaltungsaufwand angeführt. Wir regen an, diese Abhängigkeit für den Bereich der Zwangsverfahren (z. B. Duldungsverfügungen, Besitzeinweisungen) aufzulösen.

Für diese flurstücksbezogenen Maßnahmen ist die Gesamtlänge einer Leitung irrelevant. Entscheidend für den tatsächlichen Aufwand in Zwangsverfahren sind stattdessen Faktoren wie die Anzahl der Beteiligten, die Anzahl der betroffenen Grundstücke sowie die Komplexität des individuellen Prüfungsaufwandes. Diese Parameter sollten als Grundlage für die Gebührenbemessung dienen, um Missverständnisse und Fehlkalkulationen zu vermeiden.

Gestaffelte Gebührenstruktur nach Verfahrensstand Der LDEW schlägt vor, die rheinland-pfälzische Gebührenstruktur in den Zwangsverfahren (vorzeitige Besitzeinweisung, Enteignung, Vorarbeiten) – analog zur bewährten Verwaltungspraxis anderer Bundesländer – nach dem jeweiligen Verfahrensstand zu staffeln. Eine mögliche Staffelung könnte wie folgt aussehen:

- Gebühr bis zur mündlichen Verhandlung (bzw. Anhörung),
- Gebühr nach Durchführung der mündlichen Verhandlung,

20. April 2026

- Gebühr bei Erlass eines förmlichen Beschlusses.

Eine solche einheitliche Staffelung sorgt für eine bessere Übereinstimmung von Gebühr und tatsächlichem Verwaltungsaufwand. Zudem erhöht sie die Transparenz und setzt sinnvolle Anreize für effiziente Verfahrensverläufe. Streitigkeiten bezüglich der Gebührenhöhe könnten so bereits im Vorfeld minimiert werden.

Aufnahme einer Kostenverteilungsregel analog zu § 30 Abs. 3a NABEG Der LDEW regt an, eine dem § 30 Abs. 3a NABEG entsprechende Kostenverteilungsregel in die Verordnung aufzunehmen. Ziel ist es, Verweigerern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn sie sich gegen rechtmäßige Maßnahmen der Netzbetreiber wehren. Dieses Verhalten provoziert nicht nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sondern führt oft zu erheblichen Projektverzögerungen von Energiewendeprojekten.

Diese Regelung knüpft an § 13 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 LGebG an, wonach derjenige zur Zahlung verpflichtet ist, „wer die Amtshandlung veranlasst“. Es erscheint daher sachgerecht, für Duldungsverfügungen bei rechtmäßigen Vorarbeiten (und idealerweise auch bei Besitzeinweisungsverfahren) eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Die Bundesnetzagentur und die Netzbetreiber haben mit dieser Regelung bereits gute Erfahrungen gemacht, da die Bereitschaft zur gütlichen Einigung (bspw. der Rücknahme von Betretungsverboten) deutlich gestiegen ist. So entfallen auf Bundesebene eine Vielzahl Duldungsverfahren, was zu einer erheblichen Behördenentlastung führt.

Wir schlagen daher folgende Formulierungen vor:

„Gebührenschildner ist der Antragsteller nach § 44 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. In den Fällen, in denen sich der nach § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Verpflichtete vor Erlass der Duldungsanordnung geweigert hat, Vorarbeiten zu dulden, ist er abweichend von Satz 2 Kostenschuldner. Satz 3 ist nicht in den Fällen anzuwenden, in denen die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung erlassen worden ist.“ (Wortlaut entspricht dem § 30 Abs. 3a NABEG).

Für Vorzeitige Besitzeinweisungen schlagen wir ergänzend vor:

„Gebührenschildner ist der Antragsgegner nach § 44b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

Fazit

Zusammenfassend regt der LDEW an, den Schwerpunkt auf Verfahrensvereinfachung und Verwaltungsentlastung in der behördlichen Praxis zu legen statt auf Gebührenerhöhungen. Die Akzeptanz der im länderübergreifenden Vergleich angestrebten hohen Gebühren hängt maßgeblich davon ab, dass die Verfahren dadurch effizienter und rechtssicherer werden.

20. April 2026

Durch die geforderten Klarstellungen – insbesondere bei der Bemessung von Zwangsverfahren und der verursachergerechten Kostenverteilung – kann das Land Rheinland-Pfalz einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende leisten und unnötige bürokratische Hürden abbauen.

Wir stehen für einen weiteren Austausch zu diesen Punkten jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie einer Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Malte Buch

buch@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-16

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25